

Zusatzförderung - Top Ups Fact Sheet 2026–2027

Zusatzförderung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Studierende mit einer Behinderung, die einen GdB von mindestens 20% haben, können einen Pauschalzuschuss beantragen. Unabhängig von dem Zielland beläuft sich der monatliche Zuschuss auf 250 EUR.

Nachweis

Studierende mit einem »Grad der Behinderung (GdB)« ab 20 oder einer chronischen Erkrankung, können dieses Top-Up beantragen.

Ein entsprechender Nachweise muss auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorgelegt werden können. (Vorlage liegt im Mobility online Portal vor)

Als Nachweis gilt der Behindertenausweis bzw. im Falle einer chronischen Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung.

Hinweis

Falls besonders hohe Mehrkosten durch den Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein sogenannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch den **bis zu 15.000 Euro pro Semester** übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich.

Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Sie, sich frühzeitig an das Akademische Auslandsamt zu wenden.



Zielgruppe Erstakademiker*innen

Studierende und Graduierte aus einem nicht-akademischen Elternhaus, die für ein Auslandsstudium oder -praktikum über Erasmus+ gefördert werden, können zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten.

Voraussetzungen

- Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule.
- Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten.
- Die Nachweispflicht darüber, dass Abschlüsse der Eltern in dem Land, in welchem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden und somit Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht, liegt im Zweifelsfall bei der/dem Studierenden. Dies betrifft insbesondere im Ausland erworbene Abschlüsse.
- Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Nachweis

Ehrenwörtliche Erklärung in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen (*Dokument liegt im Mobility online Portal vor*).

Auslandsstudium mit Kind

Studierende, die für einen Auslandsaufenthalt über Erasmus+ gefördert werden und **mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen**, können über ihre Hochschule eine monatliche Pauschale (250 EUR) beantragen, die zusätzlich zur regulären Erasmus+ Förderrate ausgezahlt wird.

Voraussetzung

- Mitnahme von einem oder mehreren Kindern ins Ausland während der gesamten Dauer des Aufenthalts. Der Zuschuss gilt einmalig pro Familie und ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson, z.B. Partner*in, mitreist.

Nachweise

- **Ehrenwörtliche Erklärung** in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzulegen (*Dokument liegt im Mobility online Portal vor*)
- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Reiseunterlagen des Kindes** sind nach der Mobilität einzureichen.

Hinweis

Falls **besonders hohe Mehrkosten** durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein sogenannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch den bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Sie, sich frühzeitig vom Akademischen Auslandsamt hierzu beraten zu lassen.

Allgemeiner Wichtiger Hinweis

Das „Social Top Up“ kann – auch bei Erfüllung mehrerer Kriterien – nur einmalig mit 250 Euro/Monat für den geförderten Zeitraum bezogen werden.

g